Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3627

01. 12. 88

Sachgebiet 810

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksachen 11/2990, 11/3583, 11/3603 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand

Bericht der Abgeordneten Sieler (Amberg), Strube, Zywietz und Frau Rust

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, bestimmte Leistungen des Arbeitsförderungsgesetzes zu konsolidieren, um auf der anderen Seite einen hohen Stand der Arbeits- und Bildungsförderung zu halten. Ferner soll ein gesetzlicher Rahmen für einen gleitenden Übergang vom Arbeitsleben in den Ruhestand geschaffen werden. Der Gesetzentwurf regelt die Voraussetzungen für die Gewährung staatlicher Leistungen zur Förderung der Altersteilzeitarbeit. Die Regelung ist bis Ende 1992 befristet.

Die Maßnahmen zur Konsolidierung führen bei der BA im Jahr 1989 zu Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt 1,26 Mrd. DM. Die Begrenzung der Höchstdauer beim Arbeitslosengeld für Jugendliche wirkt sich bei der BA wegen weitreichender Übergangsvorschriften erst ab 1990 ausgabenmindernd aus.

Der Bund wird durch die Anrechnung der Zeiten der Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall auf die Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld im Jahr 1989 mit Mehrausgaben von 30 bis 50 Mio. DM bei der Arbeitslosenhilfe belastet. Durch die Begrenzung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld für Jugendliche werden sich bei der Arbeitslosenhilfe in 1990 Mehrbelastungen von 10 Mio. DM und in 1991 von 35 bis 50 Mio. DM ergeben.

Bei 10 000 Altersteilzeitfällen ergeben sich bei der BA Kosten in Höhe von rd. 72 Mio. DM jährlich. Dem stehen Entlastungen bei der BA von 48,4 Mio. DM jährlich (Minderausgaben beim Arbeitslosengeld) sowie Entlastungen im Bundeshaushalt bei der Arbeitslosenhilfe von rd. 20 Mio. DM gegenüber. Bei diesen Entlastungen sind — soweit erkennbar — Steuermindereinnahmen durch die Auswirkung der niedrigeren Altersteilzeitbezüge berücksichtigt. Die Steuerbefreiungen nach Artikel 6 sind hierin im Rahmen der Schätzgenauigkeit enthalten. Sie betragen — isoliert gerechnet — insgesamt etwa 2,5 Mio. DM.

Der Einsparbetrag von 1,26 Mrd. DM ist bei der Bemessung des im Bundeshaushalt enthaltenen Zuschusses an die BA von 3,3 Mrd. DM berücksichtigt. Auch den durch den Gesetzentwurf entstehenden Belastungen bzw. Entlastungen bei der Arbeitslosenhilfe ist im Bundeshaushalt sowie in der Finanzplanung Rechnung getragen.

Demgegenüber sind die Auswirkungen der Einführung eines Teilzeitruhestandes im Haushaltsentwurf noch nicht berücksichtigt. Die im Gesetzentwurf enthaltene Kostenschätzung hat lediglich Modellcharakter. Die effektive Belastung ergibt sich aus der tatsächlichen Inanspruchnahme des Teilvorruhestandes.

Länder und Gemeinden können durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen in Einzelfällen

bei der Sozialhilfe belastet werden. Die Höhe der Belastung läßt sich nicht beziffern.

Außerdem ergeben sich bei 10 000 Altersteilzeitfällen bei der Rentenversicherung Entlastungen und höhere Beitragseinnahmen von mindestens 38 Mio. DM jährlich.

Der Gesetzentwurf bewirkt insgesamt eine Entlastung des Bundeshaushalts und ist von daher mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN sehen die Vereinbarkeit mit dem Bundeshaushalt als nicht gegeben an.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß die vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgelegte Beschlußempfehlung keine Änderungen mit wesentlichen weitergehenden haushaltsmäßigen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt enthält.

Bonn, den 26. Oktober 1988

Der Haushaltsausschuß

Walther	**Sieler (Amberg)**	**Strube**	**Zywietz**	**Frau Rust**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333